

<u>Bisherige Fassung</u> Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth:	<u>Änderungsvorschläge</u> Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth:
§ 5 Entschädigung, Ersatz von Sachschäden (1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungs-gruppe B 5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist. „...“ (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit: a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v.H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;	§ 5 Entschädigung, Ersatz von Sachschäden (1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungs-gruppe B 5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist. „...“ (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit: a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v.H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;